



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

108349 / 820.01

Auftrag **Anita Mazzetta und Mitunterzeichnende**

betreffend

Anpassung des IBC-Artikels zur Förderabgabe

Antrag

Der Auftrag sei im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Begründung

1. Ausgangslage

Mit der am 6. Oktober 2011 beschlossenen Teilrevision des Gesetzes über die Industriel-
betriebe der Stadt Chur (IBC-Gesetz, RB 811) hat der Gemeinderat eine gesetzliche
Grundlage geschaffen, um einen Energiefonds einzurichten. Mit dem Fonds sollen er-
neuerbare Energien und stromeffiziente Technologien gefördert werden, indem Projekte,
Investitionen, Dienstleistungen usw. finanzielle Unterstützung erhalten (Art. 38 Abs. 1
IBC-Gesetz). Gemäss Art. 38 Abs. 2 IBC-Gesetz ist beabsichtigt, den Energiefonds
durch eine vom Gemeinderat festzusetzende Abgabe pro kWh Strom und pro kWh Gas
zu finanzieren, die von der Endverbraucherin bzw. vom Endverbraucher zu bezahlen ist.
Für die Detailbestimmungen erlässt der Gemeinderat ein Reglement (Art. 38 Abs. 3 IBC-
Gesetz).

Im vorliegenden Auftrag von Gemeinderätin Mazzetta vom 11. Juni 2015 wird darauf hin-
gewiesen, dass die Kantone und Gemeinden gemäss den bundesrechtlichen Bestim-
mungen die Möglichkeit hätten, Abgaben auf Strom zu erheben. Dazu gehörten auch
Beiträge in einen Energiesparfonds oder zu Gunsten anderer Förderprogramme. Dem-





gegenüber stehe die im IBC-Gesetz vorgesehene Abgabe pro kWh Gas im Widerspruch zum Bundesrecht. Da die entsprechende gesetzliche Bestimmung eine "Abgabe pro kWh Strom und pro kWh Gas" vorsehe, scheine es nicht möglich zu sein, nur eine Förderabgabe auf Strom einzuführen und auf jene für Gas zu verzichten. Deshalb werde der Stadtrat aufgefordert:

1. den Art. 38 Absatz 2 IBC-Gesetz anzupassen und die Förderabgabe auf Gas zu streichen;
2. gleichzeitig einen Vorschlag für die Einführung eines Energiefonds zu unterbreiten und die Abgabe pro kWh Strom zu definieren;
3. die Projekte, Investitionen und Dienstleistungen, die von der Förderabgabe profitieren sollen, zu konkretisieren und aufzuzeigen, wie die energiepolitischen Ziele damit erreicht werden können.

2. Rechtliche Zulässigkeit einer Förderabgabe

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die in Art. 38 Abs. 2 IBC-Gesetz vorgesehenen Förderabgaben, die einem Energiefonds gutgeschrieben werden sollen, stellen im verwaltungsrechtlichen Sinne öffentliche Abgaben dar. Lehre und Rechtsprechung unterscheiden bei den öffentlichen Abgaben zwischen den Kausalabgaben einerseits und den Steuern andererseits (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, S. 606, Rz. 2624). Bei der vorgesehenen Abgabe pro kWh bezogenem Strom bzw. Gas handelt es sich nicht um eine Kausalabgabe, sondern um eine Steuer, die "voraussetzungslos", d.h. nicht als Entgelt für eine spezifische staatliche Leistung oder einen besonderen Vorteil, geschuldet ist. Die vorgesehenen Abgaben für Strom und Gas sollen für die Erfüllung bestimmter staatlicher Förderaufgaben erhoben und nur für diese verwendet werden. Sie sind daher als Zwecksteuern und nicht etwa als Lenkungsabgaben zu bezeichnen, zumal eine eigentliche Lenkungswirkung aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht erzielt werden kann. Die Kantone verfügen gestützt auf Art. 3 Bundesverfassung (BV) über die Steuerhoheit, d.h. "es steht ihnen im Rahmen des übergeordneten Rechts das Steuererfindungsrecht zu. Sie sind also kompetent, Steuern zu erheben, soweit das mit dem Verfassungsrecht und dem übrigen Bundesrecht im Einklang steht." (Klaus A. Vallender/René Wiederkehr, in: Die schweizerische Bundesverfassung, Hrsg. Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, 3. Aufl. 2014, N. 56 zu Art. 127 BV). Im Kanton Graubünden bestimmt Art. 94 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, BR 110.100), dass die Kompetenzen des Kantons und der Ge-



meinden zur Erhebung von Steuern durch Gesetz festgelegt werden. Gemäss Art. 39 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons (GG, BR 175.050) wiederum decken die Gemeinden ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren (vgl. auch Art. 2 Abs. 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern, GKStG; Art. 48 ff. Stadtverfassung). Der Stadt Chur steht daher die Befugnis zu, eine neue Steuer einzuführen. Die Voraussetzungen dazu sind jedoch nur beim Strom und nicht beim Gas erfüllt, da das Bundesrecht dies beim letzteren Energieträger nicht zulässt (vgl. Ziff. 2.3 nachstehend).

2.2 Strom

Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) bestimmt im Zusammenhang mit dem Netznutzungsentgelt, dieses dürfe die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen des Gemeinwesens nicht übersteigen. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom hält in ihrer Abhandlung vom 17. Februar 2011 zum Thema "Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen" fest, aus Art. 14 Abs. 1 StromVG könnte man einerseits schliessen, dass Abgaben und Leistungen, welche nicht in einem Zusammenhang mit der Netznutzung stehen, nicht als Abgaben und Leistungen im Sinne des StromVG gelten. Für diese Interpretation spreche, dass die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen in Art. 14 Abs. 1 StromVG als Teil des Netznutzungsentgelts bezeichnet seien. Andererseits gehe aus der Botschaft StromVG hervor, dass die Kantone und Gemeinden wie bis anhin die Möglichkeit hätten, Abgaben zu erheben. Weiter ergebe sich aus den Materialien, dass neben Konzessionsabgaben auch Beiträge an Energiesparfonds oder andere Förderprogramme sowie Gewinnabgaben unter Abgaben nach Art. 14 Abs. 1 StromVG zu subsumieren seien. Aufgrund der soeben zitierten Beurteilung der ElCom steht das Bundesrecht der Einführung einer Abgabe auf Strom zur Alimentierung eines Energiefonds nicht entgegen. Da nur Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen erhoben werden dürfen, welche auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen, handelt es sich in der Regel um politisch legitimierte Abgaben, über welche die stimmberechtigte Bevölkerung eines bestimmten Netzgebiets entscheiden konnte. Solche Abgaben an Gemeinwesen sind von allen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zu tragen, indem sie zusammen mit dem Netznutzungsentgelt erhoben werden. Die Verteilnetzbetreiber müssen die Elektrizitätstarife aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen veröffentlichen (Art. 6 Abs. 3 StromVG). Die Netzbetreiber stellen ausserdem transparent und vergleichbar Rechnung. Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen



sind gesondert auszuweisen (Art. 12 Abs. 2 StromVG). Auch in der Kostenrechnung sind die Abgaben und Leistungen separat auszuweisen (Art. 7 Abs. 3 Bst. k StromVV).

2.3 Gas

Bereits im Bericht Nr. 494.04 des Stadtrates an den Gemeinderat vom 21. Mai 2012 wurde zum damaligen Auftrag "Einführung einer Förderabgabe für Energieeffizienz und erneuerbare Energien" folgendes ausgeführt:

Gemäss Art. 131 Abs. 1 lit. e BV hat der Bund die alleinige Kompetenz, eine besondere Verbrauchssteuer auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den aus ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen zu erheben. Es handelt sich hierbei um besondere Verbrauchssteuern, die systematisch im Verfassungstext direkt nach der Mehrwertsteuer als allgemeine Verbrauchssteuer (Art. 130 BV) aufgeführt sind. Die besonderen Verbrauchssteuern sind Wirtschaftsverkehrssteuern, die den Verbrauch bestimmter Güter belasten (Urs R. Behnisch, in: Die schweizerische Bundesverfassung, a.a.O., N. 5 zu Art. 131). Die vom Auftrag aufgrund von Art. 38 Abs. 2 IBC-Gesetz verlangte Einführung einer Förderabgabe auf Erdgas belastet den Verbrauch von Gas, weshalb sie ebenfalls als Wirtschaftsverkehrssteuer zu bezeichnen ist. Die Kantone und Gemeinden sind nun aber von der Erhebung von Wirtschaftsverkehrssteuern weitgehend ausgeschlossen. Gemäss Art. 134 BV dürfen die Kantone und Gemeinden nicht mit gleichartigen Steuern belasten, was bereits die Bundesgesetzgebung als Gegenstand der besonderen Verbrauchssteuern bezeichnet. Oder mit anderen Worten: Sobald der Bund seine Zuständigkeit ausgeschöpft hat, sind die Kantone und Gemeinden nicht mehr befugt, gleichartige Steuern zu erheben (vgl. dazu auch BGE 125 I 449 ff.). Im Bereich der besonderen Verbrauchssteuer hat der Bund durch Erlass des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG; SR 641.61) von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht. Gemäss Art. 1 lit. a MinöStG erhebt der Bund eine Steuer u.a. für Erdgas. Eine zusätzliche kommunale Abgabe auf Erdgas ist daher rechtswidrig und somit ausgeschlossen.

Die vorstehenden Ausführungen beanspruchen nach wie vor Gültigkeit. Der im Auftrag in Ziffer 1 formulierte Antrag, wonach die in Art. 38 Abs. 2 IBC-Gesetz enthaltene Förderabgabe auf Gas zu streichen sei, wird daher vom Stadtrat unterstützt.

2.4 Andere Lösungsansätze

Städte wie Zürich und St. Gallen oder die Gemeinde Buchs kennen das Institut des Energiefonds ebenfalls. Den erwähnten Beispielen ist gemein, dass für die finanzielle Ausstattung des Fonds keine zusätzliche kommunale Förderabgabe bei den Endver-



braucherinnen und Endverbrauchern erhoben wird. Vielmehr leisten die Städte und Gemeinden bzw. ihre Werke selbst eine jährliche Einlage in den Energiefonds oder Stromsparfonds. In der Stadt Zürich sind es gemäss Voranschlag für das Jahr 2012 10 % des vom gemeindeeigenen Elektrizitätswerk budgetierten Gewinns, in der Stadt St. Gallen jährlich fest und pauschal zwei Millionen Franken (vgl. Art. 2 Energiefondsreglement der Stadt St. Gallen vom 26. August 2008) und in Buchs eine Einlage, die aus dem Entgelt für die Netznutzung entnommen - mithin nicht zusätzlich verrechnet - und jährlich festgelegt wird (vgl. Art. 2 Energiefondsreglement der Gemeinde Buchs vom 27. Februar 2009).

3. Blick auf andere Gemeinden

Die Erhebung eines Förder- oder Energierappens ist in unserem Kanton in vielen Gemeinden umgesetzt. In der Regel erscheint eine Position "Abgaben und Leistungen" auf der Stromrechnung, die je nach Gemeinde in Graubünden zwischen 0.5 und 1.0 Rappen pro kWh Strom beträgt.

Dazu eine unvollständige Aufzählung der Gemeinden mit Förderabgaben:

Domleschg: Almens, Feldis, Fürstenau, Fürstenaubruck, Paspels, Pratval, Rodels, Rothenbrunnen, Scharans, Scheid, Trans, Tomils; Heinzenberg: Cazis, Dalin, Flerden, Masein, Portein, Präz, Sarn, Summaprada, Tartar, Tschappina, Urmein; Albulatal: Alvaschein, Brienz, Lantsch, Mon, Mutten, Stierva, Tiefencastel; Vaz/Obervaz: Lain, Lenzerheide, Muldain, Solis, Valbella, Zorten; Oberhalbstein: Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Parsonz, Riom, Rona, Salouf, Savognin, Sur, Tinizong; Rheinwald: Medels, Nufenen; Rheintal: Says, Trimmis, Untervaz, Bonaduz, Rhäzüns und Surselva: Ilanz.

Eingesetzt werden die Gelder für gemeindeeigene Energieprojekte und Förderaktionen. Kleinere Gemeinden, die vom EWZ versorgt werden, delegieren die Umsetzung der Förderungen an das EWZ. Grössere Gemeinden wie Ilanz vergeben die Gelder auf Antrag ihrer Energiekommission.

4. Konkretisierung Förderprojekte

Im Auftrag fordern die Unterzeichnenden den Stadtrat auf, einen Vorschlag für die Einführung eines Energiefonds zu unterbreiten und die Projekte, Investitionen und Dienstleistungen, die von der Förderabgabe profitieren sollen, zu konkretisieren und aufzuzeigen, wie die energiepolitischen Ziele damit erreicht werden können. Der Stadtrat möchte aus verwaltungsökonomischen Gründen zweistufig vorgehen: zuerst soll die gesetzliche



Grundlage geschaffen werden, danach wird er Ihrem Rat Umsetzungsvorschläge unterbreiten.

Im Sinne des vorgeschlagenen zweistufigen Vorgehens beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Chur, 12. Januar 2016

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Urs Marti

Markus Frauenfelder

Freie Liste Chur



Stadt Chur

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatssitzung vom 11. 6. 11

Markus Frauenfelder, Stadtschreiber

Auftrag für die Anpassung des IBC-Artikels zur Förderabgabe

Mit der Revision des IBC-Gesetzes Art. 38 wurde dem Gemeinderat die Möglichkeit eingeräumt, einen Förderfonds für die finanzielle Förderung von erneuerbaren Energien und stromeffizienten Technologien einzuführen. Diese Abgabe kann gemäss Art. 38 Absatz 2 auf Strom und auf Gas erhoben werden.

Im Art. 14 Absatz 1 StromVG werden Leistungen und Abgaben an die öffentliche Hand geregelt. In der Botschaft zum Gesetz wird darauf hingewiesen, dass Kantone und Gemeinden wie bisher die Möglichkeit haben, Abgaben zu erheben (Botschaft Strom VG 1671). Explizit erwähnt werden neben Konzessionsabgaben auch Beiträge an Energiesparfonds oder andere Förderprogramme. Die Eidg. Elektrizitätskommission ElCom bestätigt dies im Schreiben „Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen“ vom 11. Februar 2011.

Das IBC-Gesetz sieht auch eine Abgabe pro kWh auf Gas vor, die jedoch gegen Bundesrecht verstösst. Da der Energiefonds-Artikel eine „Abgabe pro kWh Strom und pro kWh Gas“ vorsieht, scheint es gemäss Stadtrat nicht möglich zu sein, nur die Förderabgabe auf Strom einzuführen und auf die Abgabe auf Gas zu verzichten. Deshalb fordern die Unterzeichnenden den Stadtrat auf:

1. den Art. 38 Absatz 2 IBC-Gesetz anzupassen und die Förderabgabe auf Gas zu streichen.
2. gleichzeitig einen Vorschlag für die Einführung eines Energiefonds zu unterbreiten und die Abgabe pro kWh Strom zu definieren.
3. die Projekte, Investitionen und Dienstleistungen, die von der Förderabgabe profitieren sollen, zu konkretisieren und aufzuzeigen wie die energiepolitischen Ziele damit erreicht werden können.

17. 6. 11
Anita Mazzetta
Gemeinderätin Freie Liste Verda



Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel Auftrag für die Anpassung des NBC-Archivs

zur Förderabgabe

Erstunterzeichnende/r (ankreuzen)

	Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
<input type="checkbox"/>	Cahannes Romano	CVP		
<input type="checkbox"/>	Cavegn Hänni Rita	SP		<i>R. Cavegn</i>
<input type="checkbox"/>	Cortesi Mario, Ing. HTL/BWI NDS	SVP	<i>MC</i>	
<input type="checkbox"/>	Decurtins Guido	SP		
<input type="checkbox"/>	Durisch Christian	SVP		
<input type="checkbox"/>	Gartmann-Albin Tina	SP	<i>x</i>	<i>T. G. - Albin</i>
<input type="checkbox"/>	Grass Stefan, Ing. HTL	SP		<i>Stefan Grass</i>
<input type="checkbox"/>	Hohl Oliver	BDP		
<input type="checkbox"/>	Infanger Dominik, Dr. iur.	FDP		
<input type="checkbox"/>	Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.	GLP		<i>J. Kappeler</i>
<input type="checkbox"/>	Lurati Franco	FDP		
<input type="checkbox"/>	Maissen Carla, Dr. med.	CVP		
<input checked="" type="checkbox"/>	Mazzetta Anita	Freie Liste Verda		
<input type="checkbox"/>	Meier Adrian J.	Freie Liste Verda		<i>Ad. Meier</i>
<input type="checkbox"/>	Menge Jean-Pierre, Dr. iur.	SP		<i>J. Menge</i>
<input type="checkbox"/>	Meuli Hans Martin, Dr.	FDP		
<input type="checkbox"/>	Nay Beath	SVP		
<input type="checkbox"/>	Sala Giancarlo, Dr. phil.	CVP		
<input type="checkbox"/>	Trepp Michael	Freie Liste Verda		<i>Michael Trepp</i>
<input type="checkbox"/>	von Rechenberg Susanne	BDP		
<input type="checkbox"/>	Widmer-Spreiter Martha	BDP	<i>W</i>	

Datum: 11.6.2015